

# **Statuten**

# **Spitex RegioKirchspiel**

## **Grundlagen**

### **Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Spitex RegioKirchspiel“, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
- <sup>2</sup> Der Sitz befindet sich am Domizil des Spitex-Zentrums in Leuggern. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation für all jene Gemeinden (im Folgenden «Auftraggeberinnen» genannt), die mit ihm eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- <sup>2</sup> Er versteht sich als Versorger und Erbringer von Spitex-Dienstleistungen im Versorgungsgebiet.
- <sup>3</sup> Der Verein gewährleistet die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und präventiven Sinne für Personen in jedem Alter. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.
- <sup>4</sup> Der Verein kann auch weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.
- <sup>5</sup> Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

### **Art. 3 Leitbild**

- <sup>1</sup> Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.

### **Art. 4 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

- <sup>1</sup> Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

## **Mitglieder**

### **Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- <sup>1</sup> Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:
  - a. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder mit einem Stimmrecht. Kollektivmitglieder umfassen im gleichen Haushalt lebende Personen (Ehepaare, Lebenspartner, minderjährige Kinder)
  - b. Auftraggeberinnen (Gemeinden)
  - c. Juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts
- <sup>2</sup> Der Beitritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- <sup>3</sup> Mit dem Beitritt werden die Statuten und das Reglement Spendenfonds anerkannt.
- <sup>4</sup> Neu Eintretende gem. Art. 5 Abs. 1 a) und c) zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- <sup>5</sup> Auftraggeberinnen entrichten keinen Mitgliederbeitrag. Sie erbringen ihre Leistung gemäss Leistungsvereinbarung.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

- <sup>1</sup> Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.
- <sup>3</sup> Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- <sup>4</sup> Austritt und Kündigungsfrist für Auftraggeberinnen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

## **Art. 7 Gönner**

- <sup>1</sup> Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

## **Organe**

### **Art. 8 Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Geschäftsleitung
  - die Spitex-Konferenz
  - die Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 9 Stellung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Den Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung folgendes Stimmrecht zu: Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, Auftraggeberinnen sowie juristische Personen und Personengemeinschaften haben je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **Art. 10 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Geschäftsleitung
  - c. Abnahme der Jahresrechnung
  - d. Abnahme der Abrechnung des Spendenfonds
  - e. Abnahme der Revisionsberichte
  - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g. Wahl des Präsidiums sowie des übrigen Vorstandes
  - h. Genehmigung des Reglements über die Vorstandsentschädigungen
  - i. Wahl der Revisionsstelle
  - j. Erlass der Statuten sowie deren Revision
  - k. Erlass des Spendenreglements für den Spendenfonds sowie dessen Revision
  - l. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

### **Art. 11 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- <sup>2</sup> Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. auf schriftliches, begründetes Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder

- <sup>3</sup> Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung gemäss Art. 11 Abs. 2 beantragt, hat die Versammlung innert 60 Wochentagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- <sup>4</sup> Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- <sup>5</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens 20 Wochentage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste.

#### **Art. 12 Beschlüsse und Wahlen**

- <sup>1</sup> Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder sowie dem einfachen Mehr der anwesenden Auftraggeberinnen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- <sup>3</sup> Wahlen werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder sowie dem einfachen Mehr der anwesenden Auftraggeberinnen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird vom Wahlvorsitzenden gezogen.
- <sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
- <sup>5</sup> Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Auftraggeberinnen erforderlich.
- <sup>6</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 13 Leitung**

- <sup>1</sup> Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vizepräsidiums lässt dessen Stellvertretung ein Tagespräsidium wählen.

#### **Vorstand**

##### **Art. 14 Beschlussfassung, Geschäftsführung und Vertretung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Leistungsvereinbarung oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind, Beschluss fassen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit er diese nicht übertragen hat, und vertritt diesen entsprechend nach aussen.

##### **Art. 15 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter das Präsidium.
- <sup>2</sup> Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (zum Beispiel: Gesundheitswesen, Sozialwesen, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Politik, Personalwesen, Marketing). Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.
- <sup>4</sup> Mitarbeitende der Spitex RegioKirchspiel sind nicht in den Vorstand wählbar.

## **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verhandlung mit den Auftraggeberinnen, weiteren Kooperationspartnern, Interessengruppen sowie Entscheidungsgremien aus Politik und Verwaltung
- b. Ausschluss von Mitgliedern
- c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
- d. Erstellen des Geschäftsberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- e. Erstellen der Jahresrechnung
- f. Erstellen des Budgets zuhanden der Auftraggeberinnen
- g. Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- h. Verwaltung des Vermögens
- i. Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Spendenfonds gemäss Reglement Spendenfonds

<sup>2</sup> Für die Führung des Spitex-Betriebes nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
- b. Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene
- c. Erstellen der Jahresplanung
- d. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Auftraggeberinnen
- e. Festlegung der Tarife, sofern diese nicht gesetzlich festgelegt sind
- f. Festlegung der Grundsätze für die Führungsinstrumente, insbesondere das Rechnungswesen, das interne Kontrollsystem sowie das Risk Management
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
- h. Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten, Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
- i. Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
- j. Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal
- k. Anstellung, Qualifikation und Entlassung der Geschäftsleitung und etwaiger weiterer mit der Vertretung beauftragter Personen
- l. Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- m. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann in Absprache mit den Auftraggeberinnen Kooperationsverträge mit andern Organisationen abschliessen.

## **Art. 17 Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Finden während der Amtszeit Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

## **Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens viermal jährlich.
- <sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der Entscheid relevanten Unterlagen oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- <sup>3</sup> Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Vorstandssitzung.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.
- <sup>5</sup> Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- <sup>7</sup> Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

## **Spitex-Konferenz**

### **Art. 19 Spitex-Konferenz**

- <sup>1</sup> Die Spitex-Konferenz ist das koordinierende Gremium zwischen den Auftraggeberinnen (den Gemeinden) und der Auftragnehmerin (Spitex RegioKirchspiel)
- <sup>2</sup> Die Spitex-Konferenz setzt sich aus sechs Gemeindevertretern mit je einer Stimme und einer Delegation des Vorstandes ohne Stimmrecht zusammen. Die Auftraggeberinnen bestimmen den Vorsitz und die Arbeitsweise der Spitex-Konferenz für die quartalsweisen Treffen. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Auftraggeberinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- <sup>3</sup> Kompetenzen der Spitex-Konferenz sind:
  - a. Zustimmung zu Budgets
  - b. Zustimmung zu Investitionen > CHF 50'000
  - c. Kenntnisnahme Rechnung
  - d. Zustimmung zu Leistungsvereinbarungen mit Dritten
  - e. Zustimmung zu Änderungen des Reglements Spendenfonds
  - f. Entscheid über Verwendung von einmaligen, nicht zweckgebundenen Spenden > CHF 50'000
  - g. Entscheid über die Verwendung des per Ende eines Jahres übersteigenden nicht zweckgebundenen Betrages im Spendenfonds > CHF 50'000
  - h. Kenntnisnahme Quartalsreporting
- <sup>4</sup> Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Spitex-Konferenz teil.

## **Geschäftsleitung**

### **Art. 20 Führung der Spitex-Organisation**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Spitex-Organisation des Vereins verantwortlich und vertritt diesen entsprechend nach aussen.
- <sup>2</sup> Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 21 Wahl**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

## **Art. 22 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist beauftragt, jährlich eine eingeschränkte Revision im Sinne von OR Art. 727 ff. durchzuführen.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- <sup>3</sup> Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung sowie der Rechnung des Spendenfonds.
- <sup>4</sup> Der Vorstand und/oder die Spitex-Konferenz kann/können der Revisionsstelle zusätzliche Prüfungsaufgaben übertragen.
- <sup>5</sup> Die Revisionsstelle erhält jederzeit alle Unterlagen der Rechnungsführung sowie alle Belege zur Einsicht.

## **Finanzielles**

### **Art. 23 Einnahmen**

- <sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
  - Leistungen der Auftraggeberinnen aufgrund der Leistungsvereinbarungen
  - Mitgliederbeiträgen
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
  - Spenden und Legaten
  - weiteren Einnahmen

### **Art. 24 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Art. 25 Spendenfonds**

- <sup>1</sup> Für Spenden und Legate führt der Verein einen Spendenfonds, der in der Vermögensrechnung separat ausgewiesen ist.
- <sup>2</sup> Einzelheiten werden im Reglement Spendenfonds festgelegt.

## **Weitere Bestimmungen**

### **Art. 26 Geschäftsjahr**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

### **Art. 27 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass vorgängig alle Leistungsvereinbarungen gekündigt sind und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.
- <sup>2</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Auftraggeberinnen.
- <sup>3</sup> Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

### **Art. 29 Vermögen**

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Reinvermögen im Verhältnis von deren Kostenbeiträgen in den letzten 5 Jahren vor der Auflösung den Auftraggeberinnen zur Verwahrung zu.

<sup>2</sup> Wird nach der Auflösung des Vereins eine neue Organisation mit ähnlichen Zwecken gegründet, so haben die Auftraggeberinnen (Gemeinden) diese Mittel der neuen Organisation, die ebenfalls wegen der Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit sein muss, zu übergeben.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Diese Statuten werden mit Zustimmung der Mitglieder anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins Spitex Kirchspiel und Umgebung sowie des Vereins Spitex Leibstadt-Schwaderloch vom 01.09.2017 genehmigt und treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Statutenänderung genehmigt anlässlich Mitgliederversammlung vom 24.5.2018.

Leuggern, 24.5.2018

### **Spitex RegioKirchspiel**

Präsident:



Vizepräsident:

